

§ 5 KGWH-VO Inverkehrbringen

KGWH-VO - Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Herstellerinnen bzw. Hersteller und Importeurinnen bzw. Importeure dürfen Produkte nur dann in Verkehr bringen, wenn sie den Anforderungen der §§ 2 bis 4 entsprechen.

In Kraft seit 14.07.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at